

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 55.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 286

Diez, Montag den 9. Dezember 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Zgb. Nr. 8. B. 7587. Diez, den 30. Nov. 1918.

An die Magistrate Bad Ems und Nassau und
die Herren Bürgermeister der waldbesitzenden
Gemeinden.

In den letzten Jahren konnte infolge Mangels an geeigneten Kräften an der Ausbesserung der Waldwege wenig oder nichts geschehen, sodaß diese fast allenthalben in einem sehr schlechten Zustande sind. Es ist für die nächste Zeit dringendstes Bedürfnis, tunlichst große Mengen Holz der Industrie und Bevölkerung zuzuführen. Ich verweise dabei auf meine Bekanntmachung im Kreisblatt vom 20. d. Mts. Zgb. Nr. 8. B. 7586. Die Instandsetzung der Abfuhrwege ist mit allen Mitteln und tunlichst sofort in Angriff zu nehmen. Das Holz wird voraussichtlich nach wie vor hohe Preise erzielen. Die Preise werden umso lieber gezahlt werden, wenn die Abfuhrmöglichkeit eine gute ist. Den waldbesitzenden Gemeinden bietet sich Gelegenheit, mit den Instandsetzungsarbeiten oder Anlagen von notwendigen neuen Waldwegen für eine längere Dauer entlassene arbeitslose Krieger zu beschäftigen. Die Gemeinden wollen es als Ehrensache betrachten, möglichst vielen früheren Kriegern und tunlichst lange Arbeitsgelegenheit zu geben. In jeder Gemeinde wird es an Unterkunftsmöglichkeit nicht fehlen. Ich ersuche daher die Herren Bürgermeister umgehend die nötigen Vorbereitungen zu treffen und mir bis zum 15. Dezember ex. die Anzahl der zu beschäftigenden Krieger mitzuteilen, sowie mit welchem Wege oder anderen Arbeiten sie besetzt sind.

Der Landrat.
Thon.

L. 13738.

Diez, den 6. Dezember 1918.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich ersuche zu veranlassen, daß alle in Ihren Bezirken verwendeten Pferde an die Abdeckerei in Limburg abgeführt werden, soweit Vertrag mit dieser besteht, andernfalls aber sonst entfernt werden. Die Truppe ist auf dem Marsche hierzu nicht in der Lage.

Der Landrat.
Thon.

Bekanntmachung.

Aufenthalt wehrpflichtiger Personen im besetzten Gebiet

Sinngemäß des Aufenthalts wehrpflichtiger Personen im besetzten Gebiet gilt nach den bisherigen Vereinbarungen der Waffenstillstandskommission folgendes:

1. Alle bei Abschluß des Waffenstillstandsabkommens im vom Feinde zu besetzenden Gebiet befindlichen Personen wehrpflichtigen Alters können bei Besetzung des Landes wohnen bleiben, auch wenn sie vor dem Kriege noch nicht dort gewohnt haben, sondern erst während des Krieges zugezogen sind.
2. Alle nach Abschluß des Waffenstillstandsabkommens entlassenen und zur Entlassung kommenden Offiziere, Militärbeamte und Mannschaften dürfen nur dann im vom Feinde zu besetzenden Gebiet sich aufhalten, wenn sie schon vor dem Kriege dort ansässig waren.
3. Entlassene Mannschaften pp., denen nach vorstehenden Ziffern 1 und 2 die Rückkehr oder das Verbleiben im vom Feinde zu besetzenden Gebiet nicht möglich ist, werden, wenn sie den Jahrgängen 96—99 angehören, von den Bezirkskommandos wieder eingezogen und im Korpsbezirk bei ihrer Waffengattung wieder eingestellt. Zu diesem Zwecke haben sich die in Frage kommenden Mannschaften bei ihren zuständigen Bezirkskommandos zu melden.

Anderen Jahrgängen steht der Wiedereintritt frei.

4. Alle entlassenen Militärpersonen müssen vorchriftsmäßige Entlassungspapiere haben. Als ordnungsmäßig gelten nur Militärpapiere, die lediglich mit dem Adlerstempel und der Unterschrift der entlassenden Dienststelle versehen sind. Unterschriften und Stempel des Arbeiter- und Soldatenrates erkennt der Feind nicht an.

5. Die vorstehenden Bestimmungen unter 1—3 gelten nicht für das neutrale Gebiet. In diesem können alle ordnungsmäßig entlassenen Militärpersonen ohne Rücksicht auf Jahrgänge und früheren Wohnort sich aufhalten.

In vorstehender Angelegenheit hierher gerichtete Anfragen finden hierdurch ihre Erledigung.

Frankfurt a. M., den 3. Dezember 1918.

Im Auftrage des Arbeiter- und Soldatenrats.
Das stellv. Generalkommando XVIII A. A.
v. Studnik, Generalmajor.

Diez, den 6. Dezember 1918.

Betr. Kreistags-Ergänzungswahlen.

Gemäß § 71 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß bei den vorgenommenen Ergänzungswahlen für den Kreistag die nachstehend bezeichneten Abgeordneten neu- bzw. wiedergewählt worden sind:

I. Im Wahlverbände der größeren Grundbesitzer:

Bürgermeister a. D. Langschieb, Wirlenbach,
Kaufmann Carl Fuchs, Diez,
Domänenrentmeister Reist, Diez,
Bergwerksdirektor Krippner, Bad Ems,
Bergwerksdirektor Dr. Glayel, Laurenburg.

II. Im Wahlverband der Städte.

Bürgermeister Dr. Schubert, Bad Ems,
Bankier J. Kirchberger, Bad Ems,
Bürgermeister Hasenclever, Nassau.

III. Im Wahlverbände der Landgemeinden:

Bürgermeister Ströhm, Holzappel,
Bürgermeister Berg, Winden,
Bäckermeister Emil Seibel, Altdiez,
Bürgermeister Bär, Balduinstein,
Landwirt Wilh. Karl Müller, Holzheim.

Der Landrat.

Thon.

Bekanntmachung.

Heeresgut darf unter keinen Umständen an Private ohne Genehmigung des Generalkommandos des stellv. 18. Armee-Korps oder der Intendantur veräußert werden. Private, welche unter Umgehung dieser Dienststellen, selbst mit Genehmigung der Befehlsstellen durchziehender Truppen, Heeresgut an sich bringen, erwerben damit kein Eigentumsrecht.

Die Genehmigung zum Ankauf ist in jedem Fall beim Garnisonkommando Limburg zu beantragen. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in der Regel ein freihändiger Ankauf von Heeresgut überhaupt ausgeschlossen ist.

Es ist Ehrenpflicht eines jeden Deutschen, von dem schwer gefährdeten wertvollen Heeresgut für den Staat zu retten, was zu retten ist und vor allen Dingen nicht zu verkaufen, es auf unlaute Weise und auf Schleichwegen an sich zu bringen. Jeder, der Heeresgut in Verwahrung hat, hat dies sofort dem Bürgermeister, Landratsamt oder Garnisonkommando Limburg zu melden.

Verordnung

betreffend die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren im Unterlahnkreis.

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Regelung des Fleischverbrauches vom 21. August 1918 — Reichsgesetzblatt Seite 941 — und 2. Mai 1917, Reichsgesetzblatt Seite 387 — und der hierzu ergangenen preussischen Ausführungsanweisung der Fachminister vom 8. September 1916 und 4. Juni 1917 wird für den Umfang des Unterlahnkreises folgendes bestimmt:

Artikel I.

Die Verordnung des Kreisausschusses des Unterlahnkreises betreffend Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren im Unterlahnkreis vom 9. September 1917 als Zusatz zur Verordnung des Kreisausschusses des Unterlahnkreises betreffend Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren im Unterlahnkreis vom 18. August 1917, wonach den anerkannten Schwer- und Schwerstarbeiter eine Vorzugsfleischkarte zum Bezug von 250 Gramm Fleisch als Wochenmenge auszustellen ist, tritt hiermit außer Kraft.

Die bisherigen Inhaber der Vorzugsfleischkarten haben für die Folge nur noch Anspruch auf die allgemein zur Ausgabe gelangende Wochenmenge.

Artikel II.

Die Strafbestimmungen der Verordnung des Kreisausschusses betreffend die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren im Unterlahnkreis vom 18. August 1917 finden entsprechende Anwendung.

Artikel III.

Die Verordnung tritt am 9. Dezember 1918 in Kraft.

Diez, den 5. Dezember 1918.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.

Thon.

Zgh.-Nr. 31. 3070. Diez, den 5. Dezember 1918.

Der Erlass der vorstehenden Verordnung ist infolge Fortfalles des Begriffes Rüstungsindustrie notwendig geworden.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, den Ortseinswohnern hiervon Kenntnis zu geben und besonders die Metzger darauf hinzuweisen, daß auf die 3. St. noch im Besitz der Versorgungsberechtigten befindlichen Vorzugsfleischkarten dieselbe Fleischmenge zu beziehen ist, die auf die Reichsfleischkarte als Wochenmenge entfällt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Diez, den 8. Dezember 1918.

Bekanntmachung.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 6. d. Mts, Kreisblatt 285, wird hiermit bestimmt, daß ich auch alle noch nicht eingezogen gewesenen Leute der Jahrgänge 1898 und 99 zu melden habe, sofern sie nicht die militärische Entscheidung D. U. oder Kr. U. haben.

Der Landrat.

Thon.

Diez, den 8. Dezember 1918.

An die Magistrate in Diez, Nassau u. Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen sie sofort auf ortsübliche Weise weiterverbreiten und die Militärpflichtigen benachrichtigen, sich schleunigst beim Landratsamt zu melden.

Der Landrat.

Thon.

Bekanntmachung.

Für Fortschaffung von Heeresgut aus zu räumenden Gebieten können an Bereitwillige Prämien bis zu 10 % des Schätzungswertes des zu bergenden Gutes für vollendete Verzug gezahlt werden.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Weiterbekanntmachung ersucht.

Der Landrat.

Thon.

Nichtamtlicher Teil

Literarisches.

(1) Die „Vollständige Einführung in Goethes Faust“ (gebunden 400 Seiten klein Oktav, M. 4.— Verlag von P. J. Tonger, Köln am Rhein) will keine vollständige Faustausgabe sein, sondern es versucht nur, das Verständnis für dieses größte Meisterwerk des deutschen Geistes, wie es der Goethe'sche Faust ist, auch in solche Kreise zu tragen, die ihm bisher fern standen, vielleicht weil sie sich für diese Werte nicht das rechte Verständnis zutrauten. Der genaue Titel der Sammlung lautet: Einführung in Goethes Faust, mit Benutzung von Lewes-Fests Goethes Leben und Werke. In Hand des Lewes'schen Werkes gewinnt der Leser einen Einblick in dieses Monumentalwerk des menschlichen Geistes und lernt die tiefliegenden Schönheiten ahnen, die der Faustdichtung eigen.